

Öffentliche Bekanntmachung Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Euskirchen

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696) folgende Änderung der Satzung erlassen:

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung für die Kreissparkasse Euskirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 erforderliche Genehmigung zur Satzung ist vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 08. Januar 2025 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 14. Februar 2025
gez. Landrat Markus Ramers